

409

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 34/82

BESCHLUSS

in Sachen

Ulrike S [REDACTED],
W [REDACTED]straße 6 a, L [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und [REDACTED] -

g e g e n

1. ...

2. Elisabeth S [REDACTED],
G [REDACTED] 30, L [REDACTED],

3. Friedrich-Wilhelm S [REDACTED],
G [REDACTED] 30, L [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Fuchs, Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Winter
am 17. Mai 1983
beschlossen:

1. Die Annahme der Revision der Klägerin gegen
das Teilurteil und Schlußversäumnisurteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Olden-
burg vom 23. Februar 1982 wird nicht abgelehnt,
soweit die Klägerin von den Beklagten zu 2)
und 3) die Zahlung von je

25.000 DM nebst 12,35 % Zinsen auf 20.441,10 DM
und 9,75 % Zinsen auf 4.558,90 DM seit dem
1. Januar 1980

verlangt.

Die Annahme der weitergehenden Revision wird
abgelehnt.

2. Im Rahmen der Annahme der Revision wird der
Klägerin das Armenrecht für das Revisionsver-
fahren bewilligt und ihr zur vorläufig unent-
geltlichen Wahrnehmung der Rechte der von dem
Vorsitzenden ausgewählte Rechtsanwalt Dr. B. [REDACTED]
beigeordnet.

Der weitergehende Antrag auf Bewilligung des
Armenrechts wird zurückgewiesen, weil die Re-
vision insoweit keine Aussicht auf Erfolg bot
(§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO a.F.).

409

- 3 -

G r ü n d e

Die Klägerin hat als Bürgin die Gläubigerin wegen deren Forderung von 214.063,58 DM nebst 9,75 % Zinsen auf 152.740,28 DM und 12,35 % Zinsen auf 61.323,30 DM seit dem 1. Januar 1980 befriedigt. Nach § 774 Abs. 1 Satz 1 BGB ist diese Forderung der Gläubigerin gegen den Hauptschuldner auf sie übergegangen. Sie verlangt von den Beklagten zu 2) und 3), die sich durch eine bis zum 30. Juni 1983 befristete Höchstbetragsbürgschaft von 75.000 DM der Gläubigerin gegenüber für dieselbe Forderung verbürgt hatten, Ausgleichung. Nach § 774 Abs. 2 BGB haften Mitbürgen einander nur nach § 426 BGB, also im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist (§ 426 Abs. 1 Satz 1 BGB). Daß die Beklagten zu 2) und 3) ihr zu einem höheren als dem Pflichtanteil zur Ausgleichung verpflichtet seien, macht die Klägerin nicht geltend. Sie kann deshalb von jedem von ihnen jedenfalls nicht mehr verlangen als 25.000 DM nebst 12,35 % Zinsen auf 20.441,10 DM und 9,75 % Zinsen auf 4.558,90 DM seit 1. Januar 1980. Soweit sie mit der Revision darüber hinaus deren Verurteilung als Gesamtschuldner zur Zahlung von 50.000 DM nebst 12,35 % Zinsen seit dem 1. Januar 1980 begehrt, ist die Klage nicht schlüssig, hat die Revision keine Aussicht auf Erfolg und hängt auch nicht von der Beantwortung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ab. Deshalb war die Annahme der Revision insoweit abzulehnen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In demselben Umfang war der Klägerin auch das Armenrecht für die Durchführung der Revision zu verweigern.

Fuchs

Henkel

Dr. Lang

Gärtner

Winter